

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

Abgang aus Hilfebedürftigkeit	<p>Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus einer oder mehrer Personen (eHb, nEf) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem 2. Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB II erhält.</p> <p>Über die Hilfebedürftigkeit werden die Personen abgebildet, die im Leistungsbezug sind (incl. Sozialgeldempfänger und Kinder). Endet der Leistungsanspruch für eine Bedarfsgemeinschaft, so endet für alle Mitglieder die Hilfsbedürftigkeit. Demnach bezeichnet der Abgang aus Hilfebedürftigkeit alle Abgänge von eHb und nEf aus dem SGB II-Leistungsbezug. Beendigungen, die nicht länger als 7 Tage andauern, werden dabei nicht als Bewegung gezählt. Bei diesen kurzzeitigen Unterbrechungen muss eher von prozessgesteuerten Bewegungen (verspätete Antragstellung bei Wiederbewilligung etc.) ausgegangen werden, als von tatsächlicher, wenn auch nur temporärer Überwindungen der Hilfebedürftigkeit, es sei denn, der Beendigung beruht auf einen Trägerwechsel wegen Umzug des Hilfebedürftigen bzw. der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Anrechenbares Einkommen	<p>Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Die Summe der in die Prüfung einfließenden Einkommen wird als zu berücksichtigendes Einkommen bezeichnet.</p> <p>Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensteile unberücksichtigt, daneben werden bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte zu Einkommen wird als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Die Summe aller anrechenbarer Einkommen der Personen in Bedarfsgemeinschaften zusammen ergibt das anrechenbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft. Es entspricht also den Teil des Einkommens, der letztendlich bei der Bedürftigkeitsprüfung zur Anrechnung bzw. zur Verminderung des Leistungsanspruches führt. Dieses wiederum verteilt auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend der Bedarfsanteilmethode ergibt das angerechnete Einkommen.</p>
Arbeitslose	<p>Arbeitslose sind Arbeitsuchende, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. §§ 117 - 122 SGB III)</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, - eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen, - den Vermittlungsbemühungen einer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen und - sich bei einer Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben (vgl. §§ 2, 16, 323, 327 SGB III). <p>Im Einzelnen:</p> <p>Arbeitsuchend ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Beschäftigung als Arbeitnehmer mit einer Dauer von mehr als sieben Kalendertagen im In- oder Ausland sucht, - sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit gemeldet hat - und die angestrebte Arbeitnehmertätigkeit ausüben kann und darf (vgl. §§ 15, 38 SGB III). <p>Beschäftigungslos ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Beschäftigung oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausübt und - eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung sucht, d.h. wer durch Eigenbemühungen alle Möglichkeiten zur Beendigung der Beschäftigungslosigkeit nutzt und dabei den Vermittlungsbemühungen einer Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit), also arbeitsfähig und bereit ist, eine zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen. <p>Nicht als Arbeitslose zählen demnach insbesondere Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind, - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit ohne zwingenden Grund einschränken, - das 65. Lebensjahr vollendet haben, - sich als Nichtleistungsempfänger nicht oder regelmäßig länger als drei Monate nicht mehr – bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet haben, - sich in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen befinden (einschl. Leistungsempfänger gem. § 428 SGB III), - arbeitsunfähig erkrankt sind, - ihre Wehrpflicht bzw. ihren Zivildienst ableisten oder in Haft sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörige sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist. <p>Für Leistungsbezieher nach dem SGB II findet die Definition der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III Anwendung. Nach dieser Definition sind nicht alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als arbeitslos zu zählen; wichtige Beispiele dafür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte Personen, die mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig nach dem SGB II sind und Arbeitslosengeld II erhalten. - Erwerbsfähige hilfebedürftige Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.
ARGE (Arbeitsgemeinschaft)	<p>Das SGB II sieht als Regelfall die Gründung von Arbeitsgemeinschaften (ARGE) durch die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II vor (§ 44b). Die ARGEen können durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge begründet werden und sollen in ihrer Ausgestaltung die Besonderheiten der lokalen Bedingungen und die Besonderheiten der Träger berücksichtigen.</p>

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

Bedarfsgemeinschaften	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, außerdem zählen dazu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere erwerbsfähige Hilfebedürftige, - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner, - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. - die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. <p>Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägerte nicht zur Bedarfsgemeinschaft.</p> <p>Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt (Ausnahme Kinder).</p> <p>Zweckgemeinschaften (wie z.B. Studenten-WG's) fallen nicht unter die Definition der Bedarfsgemeinschaft.</p>
Bezugsgrößen	<p>Die Bezugsgrößen für die Berechnung der Arbeitslosenquoten werden einmal jährlich aktualisiert. Dies geschieht üblicherweise ab Berichtsmonat April oder Mai; Rückrechnungen werden nicht vorgenommen.</p>
Berichtsmonat (BM)	<p>Berichtsmonat ist der Monat, über den sich die jeweilige Berichterstattung erstreckt.</p> <p>Bestandsmessungen zum jeweiligen Berichtsmonat beziehen sich jeweils auf die am Stichtag für den Berichtsmonat gezählten Daten.</p> <p>Bewegungsdaten (Zugang, Abgang) beziehen sich auf die jeweiligen Bewegungen vom Tag nach dem Stichtag des vorangegangenen Berichtsmonat bis zum Stichtag im Berichtsmonat.</p>

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

Eingliederungsquote

Die Eingliederungsquote als Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben. Die Informationen stellen Ergebnisse dar, die u.a. Aufschluss über die Beschäftigungschancen und Arbeitslosigkeitsrisiken nach Abschluss einer Maßnahme aufzeigen, die aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse zu interpretieren sind. Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte der 12 letztverfügbaren Berichtsmonate). Für diese wird die Statusart Beschäftigung (Eingliederungsquote) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung wurden alle Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, deren Förderdaten zurzeit statistisch auswertbar integriert sind. Aus technischen Gründen noch nicht einbezogen sind derzeit Ergebnisse für Austritte aus Maßnahmen der Berufsausbildung Benachteiligter. Aus fachlichen Gründen wird das Instrument Einstiegsgeld zur Förderung von Selbständigkeit aus der Berechnung der Eingliederungsquote ausgeschlossen, da das Ziel dieses Instrumentes nicht in der Erlangung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht.

Ausgehend vom Datenstand des aktuellen Berichtsmonats und aufgrund einer 1-monatigen Wartezeit und einem Beobachtungszeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeaustritt beinhaltet die dargestellte Eingliederungsquote Informationen zu Austritten des 12-Monatszeitraumes aktueller Berichtsmonat minus 19 Monate bis aktueller Berichtsmonat minus 8 Monate (z.B. aktueller Berichtsmonat = November 2006: minus 1 Monat Wartezeit = Oktober 2006, minus 6 Monate bis zum Beobachtungszeitpunkt = April 2006, ergibt auswertbare Austritte von Mai 2005 bis April 2006, siehe grafische Darstellung unten).

Auf Basis der derzeit auswertbaren Förderdaten sind in die Recherche nach Beschäftigung die Informationen zu Austritten aus den folgenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen einbezogen:

- Beauftragung Dritter mit der Vermittlung
- Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen
- berufliche Weiterbildung
- berufliche Weiterbildung behinderter Menschen
- Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen
- Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse
- Qualifizierungszuschuss für üündere Arbeitnehmer
- Einstellungszuschuss bei Neugründungen
- Einstellungszuschuss bei Vertretung (Job-Rotation)
- Arbeitsentgeltzuschuss
- Eingliederungshilfen für jüngere Arbeitnehmer
- Personal-Service-Agenturen
- Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
- Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Strukturanoassunungsmaßnahmen
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
- Arbeitsgelegenheiten
- sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II)

Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote:

EQ = Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben) / (Austritte insdesamt)*100

Zeitschiene / laufender Monat	
1	Mai 05
2	Jun 05
3	Jul 05
4	Aug 05
5	Sep 05
6	Okt 05
7	Nov 05
8	Dez 05
9	Jan 06
10	Feb 06
11	Mrz 06
12	Apr 06
13	Mai 06
14	Jun 06
15	Jul 06
16	Aug 06
17	Sep 06
18	Okt 06
19	Nov 06
20	Dez 06

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb)</p>	<p>Als erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, - erwerbsfähig sind, - hilfebedürftig sind und - ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, v.a. nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält.</p> <p>Hierzu gehören z.B. auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben.</p> <p>Erwerbsfähige Kinder von Bedarfsgemeinschaften mit eigenem den individuellen Bedarf übersteigendem Einkommen zählen aufgrund fehlender individueller Hilfebedürftigkeit rechtlich nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft auch wenn diese an sich hilfebedürftig ist, jedoch werden diese unter der Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit erfasst.</p>
<p>erwerbsfähige Hilfebedürftige mit anrechenbarem Einkommen</p>	<p>Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft. Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Bei der Bedürftigkeitsprüfung bleiben bestimmte Einkommensanteile unberücksichtigt, daneben werden bei bestimmten Einkommensarten Freibeträge gewährt. Das um diese Absetzungs- bzw. Freibeträge verminderte Einkommen wird als anrechenbares Einkommen bezeichnet. Dieses Einkommen wird entsprechend der Bedarfsanteilmethode auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.</p> <p>Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die ein anrechenbares Einkommen in die Bedarfsgemeinschaft einbringen, werden dabei als erwerbsfähige Hilfebedürftige mit anrechenbarem Einkommen (eHb anEK) bezeichnet.</p>
<p>Getrennte Trägerschaft (GT)</p>	<p>Kommt eine ARGE nicht zustande und ist der kommunale Träger für die Option nicht zugelassen, nehmen die Leistungsträger nach § 6 Abs. 1 SGB II (Agentur für Arbeit und kommunaler Träger) ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.</p>
<p>Hilfebedürftige Personen nach SGB II</p>	<p>Hilfebedürftige Personen nach SGB II sind alle Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft als rechtliches Konstrukt nach dem SGB II im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Unter Personen nach SGB II werden demnach alle in § 7 SGB II aufgeführten „Berechtigten“ zusammengefasst und setzen sich in erster Linie zusammen aus den erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (s. dazu auch Erläuterungen zu Bedarfsgemeinschaft, erwerbsfähige Hilfebedürftige und nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige).</p> <p>Obwohl Kinder von Bedarfsgemeinschaften mit eigenem den Bedarf übersteigendem Einkommen rechtlich nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft zugeordnet werden, sind diese in der Summe der Hilfebedürftigen Personen nach SGB II mit erfasst.</p>
<p>Integration</p>	<p>Integration = Abgang eines SGB II-Kunden in Erwerbstätigkeit oder Ausbildung</p>
<p>Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU)</p>	<p>Alle im Rahmen der Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt zu erbringenden regelmäßigen Leistungen für die Unterkunft und Heizung der Bedarfsgemeinschaft (§ 22 SGB II). Nicht enthalten sind die einmaligen Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 3 und 5).</p> <p>Kostenträger für die Leistungen für Unterkunft und Heizung sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kreisfreien Städte und Kreise.</p>
<p>Netto-leistungen BA (= passive Leistungen ohne LfU)</p>	<p>Unter Nettoleistungen BA werden alle laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGBII zusammengefasst, die einer Bedarfsgemeinschaft zum regelmäßigen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen und für die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zur Trägerschaft bestimmt ist. Hierunter fallen also die „Nettoleistungen“ ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Regelleistung AlgII – ALG II RL und Regelleistung Sozialgeld - SG RL) - Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II) (Mehrbedarf – Mbed) für AlgII- und Sozialgeldempfänger. <p>Hierunter fallen zusätzliche Bedarfe, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrbedarf bei Schwangerschaft - Mehrbedarf für Alleinerziehende - Mehrbedarf bei Behinderung - Mehrbedarf für besonders kostenaufwändige Ernährung - Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld für ehemalige Bezieher von Alg (Zuschlag Alg - ZuAlg)

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

<p>Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (nEf)</p>	<p>Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evt. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.</p> <p>In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p> <p>Nicht erwerbsfähige Kinder von Bedarfsgemeinschaften mit eigenem den individuellen Bedarf übersteigendem Einkommen zählen aufgrund fehlender individueller Hilfebedürftigkeit rechtlich nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft auch wenn diese an sich hilfebedürftig ist, jedoch werden diese unter der Zahl der nicht erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit erfasst.</p>
<p>Sanktionierte eHb</p>	<p>Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, Arbeitslosigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Hilfebedürftigen diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall der Geldleistungen vorsehen.</p> <p>Die statistische Ermittlung von Sanktionen erfolgt auf Basis von personenbezogenen Bestandsdaten im Fachverfahren A2LL. Dabei wird zum jeweiligen Stichtag festgestellt, wie viele Personen sich mit welcher Art von Sanktion im Leistungsbezug befinden und wie sich diese Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken. Es werden nur die zum Stichtag noch wirksamen Sanktionen erfasst. Dabei kann eine Person zu einem bestimmten Zeitpunkt mit mehreren Sanktionen belastet sein. Als „sanktionierte eHb“ werden dabei alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die zum Stichtag mit mindestens einer Sanktion belastet sind, bezeichnet.</p>
<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</p>	<p>Zu diesem Personenkreis zählen alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einschl. der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte und Beamtinnen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.</p> <p>Der Wohnort des Beschäftigten wird aus den im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung gelieferten Anschriften der Versicherten gewonnen. Die aktuelle Anschrift ist vom Arbeitgeber bei jeder Anmeldung mitzuteilen, eine Änderung der Anschrift erst in Verbindung mit der folgenden Jahresmeldung. Im Extremfall kann es daher über ein Jahr dauern, bis ein Wohnortwechsel statistisch bekannt wird. Die Meldevorschriften (§ 28 a-c SGB IV, DEÜV) stellen nicht klar, welcher Wohnsitz vom Arbeitgeber zu melden ist (Erstwohnsitz oder Wohnsitz mit überwiegendem Aufenthalt).</p>

Statistische Grundlagen

Glossar Kennzahlen SGB II

Stand: 04. 06. 2008

[nach unten](#)

Kategorie/Instrument	Rechtsgrundlage		XSozial Modul 13 Feld 13.8, Maßnahme- artschlüssel	in Kennzahl	
	§ SGB II	i.V.m. § SGB III		Zähler	Nenner
Folgende arbeitsmarktpolitische Instrumente - Teilnehmern an Maßnahmen – sind als Teilgröße Teilnehmer in den SGB II - Kennzahlen enthalten:					
Kategorie Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern					
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung	16 (1)	37	121+122	E3	E3
Förderung der beruflichen Weiterbildung	16 (1)	77 ff. u. 417 (1)	151 bis 155	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	16 (1)	100 (6), 102	151 bis 155	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Maßnahmen der Eignungsfeststellung/ Trainingsmaßnahmen	16 (1)	48	161 bis 166	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen Reha	16 (1)	100 (2)	161 bis 166	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	16 (1)	421 i	130	E1, E2, E3	E3
Kategorie Beschäftigungsbegleitende Maßnahmen					
Eingliederungszuschüsse	16 (1)	218, 421p	221, 222, 224, 225, 226	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Einstellungszuschuss für Neugründungen	16 (1)	225	230	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Einstellungszuschuss bei Vertretung	16 (1)	229	240	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Arbeitsentgeltzuschuss	16 (1)	235 c, 417 (2)	251+252	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Eingliederungshilfen für jüngere Arbeitnehmer	16 (1)	246 a bis 247	315	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Personal-Service-Agenturen	16 (1)	37c	210	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Einstiegs geld bei selbständiger Tätigkeit	16 (2) Satz 2 Nr. 5		272	D4, E1, E2	E1
Einstiegs geld bei svpfl. Beschäftigung	16 (2) Satz 2 Nr. 5		271	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer	16 (1)	§ 421 o	290	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Beschäftigungszuschuss nach § 16a SGB II	16 a		295	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Kategorie Beschäftigungsschaffende Maßnahmen					
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	16 (1)	260	410+411	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Struktur Anpassungsmaßnahmen		272	-	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	16 (1)	279a	420	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Arbeitsgelegenheiten	16 (3)		431 bis 433	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Kategorie Sonstige Förderung:					
weitere Leistungen	16 (2) Satz 1		561 bis 583	D4, E1, E2, E3	E1, E3
Folgende arbeitsmarktpolitische Instrumente - Bestand an Teilnehmern in Maßnahmen – sind als Teilgröße Teilnehmer in der Aktivierungsquote enthalten:					
Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	- Kategorie Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt verbessern:				
	Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 77 ff. u. 417 Abs: 1 SGB III), Förderung der beruflichen Weiterbildung behinderter Menschen (§§ 100 Abs. 6, 102 SGB III), Maßnahmen der Eignungsfeststellung/ Trainingsmaßnahmen (§ 48 SGB III), Maßnahmen der Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 100 Abs. 2 SGB III), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (§ 421 i SGB III)				
	- Kategorie Beschäftigungsbegleitende Maßnahmen:				
	Eingliederungszuschüsse (§ 218 SGB III), Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer (§ 421 o SGB III), Einstellungszuschuss für Neugründungen (§ 225 SGB III), Einstellungszuschuss bei Vertretung (§ 229 SGB III), Arbeitsentgeltzuschuss (§§ 235 c, 417 Abs. 2 SGB III), Eingliederungshilfen für jüngere Arbeitnehmer (§§ 246 a bis 247), Personal-Service-Agenturen (§ 37 c SGB III), Einstiegs geld (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SGB II), Beschäftigungszuschuss (§ 16a SGB II).				
	- Kategorie Beschäftigung schaffende Maßnahmen:				
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 260 SGB III), Struktur Anpassungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (§ 279a SGB III), Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II)					
- Kategorie Sonstige Förderung:					
sonstige weitere Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II					
Zugelassene kommunale Träger (zKT)	Im Rahmen der Experimentierklausel (§ 6a SGB II) wurde 69 Kreisen und kreisfreien Städten (Gebietsstand vor dem 1. Juli 2007) die alleinige Wahrnehmung aller Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende übertragen (zugelassene kommunale Träger).				

[nach oben](#)